

**Bericht des Vorstands**  
**an die ordentliche Hauptversammlung der TUI AG am 11. Februar 2025**  
**betreffend die teilweise Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom 13. Februar 2024 erteilten**  
**Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder**  
**Optionsschuldverschreibungen einschließlich der Ermächtigung zum Ausschluss des**  
**Bezugsrechts der Aktionäre**

**I.**

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der TUI AG, Hannover und Berlin (die *Gesellschaft*) vom 13. Februar 2024 wurde dem Vorstand der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bis zum 12. Februar 2029 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen im Folgenden, die *Schuldverschreibungen*) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500.000.000,00 (in Worten: EURO eine Milliarde fünfhundert Millionen) zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 50.743.103,00 (in Worten: EURO fünfzig Millionen siebenhundertdreiundvierzigtausendeinhundertdrei) nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren bzw. diese Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionspflichten auszustatten (die *Ermächtigung 2024*).

Die Schuldverschreibungen sowie die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten dürfen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung begeben werden. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen.

Nach der Ermächtigung 2024 muss der Wandlungs- oder Optionspreis entweder – für den Fall eines Bezugsrechtsausschlusses – mindestens 60 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depository Interests an der London Stock Exchange an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – alternativ mindestens 60 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depository Interests an der London Stock Exchange während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- oder Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, entsprechen.

Der Vorstand ist gemäß der Ermächtigung 2024 zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, insbesondere sofern Schuldverschreibungen gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet, wobei dies jedoch nur insoweit gilt, als die zur Bedienung der dabei begründeten Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung (die *Höchstgrenze*). Das vorstehende Ermächtigungsvolumen von 10 % des Grundkapitals verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 13. Februar 2024 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.

Zur Bedienung der Schuldverschreibungen steht der Gesellschaft das ebenfalls durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Februar 2024 beschlossene bedingte Kapital (das *Bedingte Kapital 2024*) zur

Verfügung. Durch das Bedingte Kapital 2024 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 50.743.103,00 durch die Ausgabe von bis zu 50.743.103 neuen Aktien bedingt erhöht.

## II.

Wie im Bundesanzeiger am 23. Juli 2024 bekanntgemacht, hat am 19. Juli 2024 der mit Beschluss des Vorstands vom 30. Mai 2024 ermächtigte Transaktionsausschuss des Vorstands mit Zustimmung des mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 30. Mai 2024 ermächtigten Transaktionsausschusses des Aufsichtsrats beschlossen, unter Ausnutzung der Ermächtigung 2024 4.870 Wandelschuldverschreibungen mit einer siebenjährigen Laufzeit bis zum 26. Juli 2031 im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 487.000.000,00 auszugeben, die Wandlungsrechte auf bis zu 50.729.166 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren (die **Wandelschuldverschreibung 2024**), und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter Einhaltung der näheren Bestimmungen der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Februar 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen.

Die Niederschrift der Hauptversammlung vom 13. Februar 2024 mit dem Wortlaut der Ermächtigung, die gefassten Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2024 und die Erklärung über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2024 sind bei den Handelsregistern Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 321, und Amtsgericht Hannover, HRB 6580, hinterlegt.

## III.

Der Vorstand erörterte die Voraussetzungen sowie die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2024. Im Rahmen dieser Überlegungen und eingehender Analyse des Marktumfelds zum Ausgabezeitpunkt sowie umfassender Abwägung der alternativen Finanzierungsmöglichkeiten kamen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2024 zu den festgelegten Konditionen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dem Gesellschaftsinteresse entspricht. Der Erlös aus der Platzierung der Wandelschuldverschreibung 2024 wurde zum Rückkauf von Wandelschuldverschreibungen mit Fälligkeit 2028 genutzt. Weiter wurden die Erlöse genutzt, um die KfW-Kreditlinie – wie vertraglich vereinbart – teilweise zurückzuführen. Wirtschaftlich vorteilhaftere und gleichermaßen transaktionssichere alternative Finanzierungsquellen standen der Gesellschaft nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht zur Verfügung.

Die gesetzlichen und die in der Ermächtigung 2024 vorgesehenen Anforderungen an einen Bezugsrechtsausschluss sind erfüllt (vgl. § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). So wurde ein sogenanntes Bookbuilding-Verfahren zur Platzierung der Wandelschuldverschreibung 2024 durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens ermittelten die von der Gesellschaft mit der Platzierung der Wandelschuldverschreibung 2024 beauftragten Konsortialbanken eine Preisempfehlung auf Grundlage einer marktüblichen Ansprache von Marktteilnehmern bzw. potentiellen Investoren. Aufgrund dieser so durch das Bookbuilding-Verfahren ermittelten Preisempfehlung wurden die Konditionen der Wandelschuldverschreibung 2024 festgelegt. Dadurch war gewährleistet, dass der Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen angemessen ist und den Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Weiter gewährt die Wandelschuldverschreibung 2024 insgesamt Rechte auf den Bezug von bis zu 50.729.166 TUI-Aktien. Bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 je TUI-Aktie entspricht dies einem Anteil von etwa 9,99 % des zum Zeitpunkt der Erteilung und der Ausnutzung der Ermächtigung 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, wodurch die Höchstgrenze von 10 % eingehalten wurde. Diese Höchstgrenze war vorliegend auch nicht aufgrund von notwendigen Anrechnungen früherer Kapitalmaßnahmen verringert.

Im Ergebnis ermöglichte die bezugsrechtsfreie Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2024 der Gesellschaft eine kurzfristig realisierbare und transaktionssichere Mitteleinahme zu – aus Sicht der Gesellschaft – besonders günstigen wirtschaftlichen Konditionen.